

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 882

vom 24. März 1992

Gemeinde Sissach, Mutation des Zonenplanes und des Strassennetzplanes im Bereich "Bergweg" sowie Bau- und Strassenlinienplan "Bergweg"

A. Die Gemeinde-Kommission Sissach hat am 30. August 1991 den Bau- und Strassenlinienplan "Bergweg" und die Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 24. September 1991 die Mutation des Zonenplanes und des Strassennetzplanes im Bereich "Bergweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe der Mutation des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 25. Oktober bis 26. November 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 1991 und in der Volksstimme vom 25. Oktober 1991 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 23. Oktober 1991) benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1991 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne, Bau- und Strassenlinien-

pläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht vom 27. August 1991 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

1.3 Der Entwurf zum Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" sieht über den Bergweg eine kombinierte Fuss- und Wanderwegverbindung vor. Sofern Wanderwege über Strassen ohne Trottoirs führen, müssen gemäss Dekret über den Regionalplan "Fuss- und Wanderwege" verkehrsberuhigende Massnahmen getroffen oder der Fahrverkehr muss beschränkt werden. Der Regierungsrat macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass nach Inkrafttreten des Regionalplanes im Strassennetzplan entsprechende Einträge gemacht werden müssen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Es kann dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 verwiesen werden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Gemeinde-Kommission Sissach vom 30. August 1991 betreffend Bau- und Strassenlinienplan "Bergweg" sowie der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 24. September 1991 betreffend Mutation des Zonenplanes und des Strassennetzplanes im Bereich "Bergweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/BSP/48/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Bergweg"), 62/ZP/1/42 (Mutation Zonenplan im Bereich "Bergweg") und 62/SP/1/35 (Mutation Strassennetzplan im Bereich "Bergweg") versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Ingenieurbüro Blattner AG,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1,
4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

